

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände



Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände
Hausvogteiplatz 1 · 10117 Berlin

01.03.2017

Bearbeitet von

Mitglieder des Ausschusses für Umwelt, Natur-
schutz, Bau und Reaktorsicherheit des Deutschen
Bundestages

Dr. Torsten Mertins
Telefon: +49 30 590097-311
Telefax: +49 30 590097-400
E-Mail: Torsten.Mertins
@Landkreistag.de

Per E-Mail: umweltausschuss@bundestag.de

AZ: II-771-80

Stellungnahme der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände zum Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Gesetzes zur Suche und Auswahl eines Standortes für ein Endlager für Wärme entwickelnde radioaktive Abfälle und anderer Gesetze (StandAG-Fortentwicklungsgesetz)

Geschäftszeichen: PA 16/5410

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Fraktionen der CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN haben den Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Gesetzes zur Suche und Auswahl eines Standortes für ein Endlager für Wärme entwickelnde radioaktive Abfälle und anderer Gesetze (StandAG-Fortentwicklungsgesetz) vorgelegt. Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung der Empfehlungen der Kommission „Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe“ (Endlager-Kommission), die am 05.07.2016 ihren Abschlussbericht vorgelegt hatte. Für die Gelegenheit, gegenüber dem Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit des Deutschen Bundestages zu dem Entwurf des StandAG-Fortentwicklungsgesetzes Stellung nehmen zu können, bedanken wir uns.

Die kommunalen Spitzenverbände begrüßen, dass durch das StandAG-Fortentwicklungsgesetz das künftige Standortauswahlverfahren in seinem Ablauf und hinsichtlich der zugrunde zu legenden Kriterien konkretisiert werden soll und zugleich umfassende und transparente Beteiligungsmöglichkeiten geschaffen werden sollen. Der Gesetzentwurf muss gleichwohl in folgenden Punkten nachgebessert werden:

1. Einbindung der Kommunen in den Standortauswahlprozess

Im Rahmen der Beteiligungsmöglichkeiten im Verlauf des Standortauswahlverfahrens ist eine umfassende Einbindung der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften unerlässlich. Grundsätzlich sachgerecht ist nach unserer Auffassung die im Entwurf vorgesehene frühzeitige Einberufung einer „Fachkonferenz Teilgebiete“ (§ 9 des Entwurfs), an der Vertreter der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften teilnehmen können.

Dagegen sind im Rahmen der „Regionalkonferenzen“, die in den für eine übertägige Erkundung vorgeschlagenen Standortregionen gebildet werden sollen (§ 10 des Entwurfs), die kommunalen Gebietskörperschaften bislang nicht in angemessener Weise berücksichtigt. Angesichts der klaren regionalen Fokussierung, die das Standortauswahlverfahren in diesem Stadium bereits erfahren haben wird, ist die bislang vorgesehene Einbindung von Vertretern der kommunalen Gebietskörperschaften nicht hinreichend.

Der Entwurf sieht vor, dass der „Vertretungskreis“ der Regionalkonferenzen zu einem Drittel aus Vertretern der kommunalen Gebietskörperschaften bestehen soll. Die Vertreter sollen von der Vollversammlung in den Vertretungskreis gewählt werden (§ 10 Abs. 3 des Entwurfs). Laut der Entwurfsbegründung soll das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit (BfE) von den beteiligten Kreistagen und Räten der kreisfreien Städte eine Liste von Vertretern erfragen und gemeinsam mit den Vertretern der kommunalen Gebietskörperschaften ein Verfahren zur Nominierung der Kandidaten der gesellschaftlichen Gruppen und der Bürgerschaft festlegen. Da aber sämtliche Vertreter im Vertretungskreis nach dem vorgeschlagenen Gesetzeswortlaut einer Bestätigung durch die Vollversammlung bedürfen, müssten sich auch die vorgeschlagenen Kommunalvertreter in diesem Gremium einer Wahl stellen. Dies ist aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände nicht angemessen, da es die Rolle der kommunalen Selbstverwaltung nicht berücksichtigt.

Wir erlauben uns an dieser Stelle den Hinweis, dass die jeweiligen kommunalen Vertretungskörperschaften – im Gegensatz zu Initiativen, Vereinen oder sonstigen Interessengruppen – bereits unmittelbar demokratisch legitimiert sind. Daher muss zumindest das Recht zur Entsendung der Vertreter der kommunalen Interessen in den Vertretungskreis als zentrales Organ der jeweiligen Regionalkonferenz in jedem Fall bei den betroffenen kommunalen Vertretungskörperschaften selbst liegen. Nur so kann sichergestellt werden, dass Kommunalpolitik und -verwaltung wirkungsvoll in diese Phase des Standortauswahlverfahrens eingebunden werden. Besser und selbstverwaltungsgerechter wäre es in diesem Stadium, die kommunalen Vertretungsorgane sowie die Kommunalverwaltungen frühzeitig einzubinden und es diesen zu überlassen, ggf. unter Inanspruchnahme bundesseitig bereit zu haltender Fachexpertise in Atomsorgungsfragen, eigenständig Beteiligungsformate zur Sicherung der Bürgerbeteiligung anzubieten. Keinesfalls dürfen durch die Regionalkonferenzen Entscheidungskompetenzen demokratisch verfasster kommunaler Strukturen de facto zugunsten neuer, nicht etablierter Partizipationsformen entwertet werden. Derartig strukturelle Entscheidungen vor Ort eignen sich nicht für kommunalverfassungsrechtlich und demokratietheoretisch bedenkliche Experimente.

2. Dialog-Unterstützung für betroffene Kommunen

Das BfE hat laut dem Entwurf die Aufgabe, über eine Informationsplattform umfassend Informationen zur Verfügung stellen (§ 6) und der Öffentlichkeit sowie den Trägern öffentlicher Belange zu den wesentlichen Verfahrensschritten jeweils Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (§ 7). Bedauerlicherweise soll es nicht zu den Aufgaben des BfE gehören, den vom Standortauswahlprozess betroffenen Kommunen inhaltliche und kommunikative Unterstützung zukommen zu lassen, um vor Ort den Dialog mit der Bürgerschaft und lokalen Initiativen gestalten zu können. Eine solche Unterstützung ist aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände jedoch wünschenswert. Ungeachtet der speziell für das Standortauswahlverfahren einzurichtenden Beteiligungsgremien werden auch in diesem Verfahren die örtlichen Verwaltungen und kommunalpolitischen Gremien erste Anlaufstelle für die Fragen, Bedenken und Informationsbedürfnisse der Bürgerschaft in den betroffenen Kommunen sein. Daher sollten

diese mit externer Unterstützung des BfE in die Lage versetzt werden, einen fachlich qualifizierten Dialog mit ihren Bürgern und sich bildenden Initiativen führen zu können.

3. Ausgleichskonzept für die betroffene Kommune

Aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände ist zwar zu begrüßen, dass im Rahmen der über-tägigen Erkundung sozioökonomischen Potenzialanalyse der möglichen Standortregionen durchgeführt werden soll (§ 16 Abs. 1 des Entwurfs). Erst auf Grundlage einer solchen Analyse kann ein an die örtlichen Verhältnisse angepasstes Ausgleichskonzept entwickelt werden. Nicht nachvollziehbar ist es jedoch, dass der Gesetzentwurf an keiner Stelle ein solches Ausgleichskonzept erwähnt, obwohl sich der Abschlussbericht der Endlager-Kommission ausdrücklich hierfür ausgesprochen hatte (dort unter Ziff. 7.2.2). Nur im Rahmen der Rege-lungen zu den Regionalkonferenzen findet sich der Hinweis, dass diese bei der letztendlichen „Standortvereinbarung“ zu beteiligen sind (§ 10 Abs. 4 des Entwurfs). Was eine solche Standortvereinbarung beinhalten soll und zwischen welchen Partnern sie geschlossen wird, ist an keiner Stelle des Gesetzentwurfs ausgeführt.

Es besteht somit deutlicher Ergänzungsbedarf in dem Gesetzentwurf. Damit die Kommune mit dem künftigen Endlager-Standort in die Lage versetzt werden kann, die Belastungen durch Errichtung und Betrieb des Endlagers wirksam und dauerhaft auszugleichen, ist die ge-setzliche Verankerung eines entsprechenden Ausgleichskonzepts zwingend. Wir weisen al-lerdings darauf hin, dass die Erarbeitung eines solchen Ausgleichskonzepts sowie seine ab-schließende Fixierung in einer „Standortvereinbarung“ nur gemeinsam mit bzw. durch die dazu kommunalrechtlich berufenen und zudem demokratisch legitimierten Vertretungsorgane der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaft erfolgen können. Einem der Öffentlich-keitsbeteiligung dienenden Gremium wie einer Regionalkonferenz kann in diesem Zusam-menhang – allenfalls – eine beratende Rolle zukommen. Aus Sicht der kommunalen Spitzen-verbände stellen an die örtlichen Verhältnisse angepasste Ausgleichsmaßnahmen neben einer angemessenen Einbindung in das Standortauswahlverfahren ein wesentliches Element dar, um perspektivisch Akzeptanz der Verfahrensergebnisse auch im kommunalen Bereich herzu-stellen.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn unsere Anregungen im Laufe des weiteren Gesetzgebungs-verfahrens zum StandAG-Fortentwicklungsgesetz Berücksichtigung finden würden.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



Detlef Raphael
Beigeordneter
des Deutschen Städtetages



Dr. Kay Ruge
Beigeordneter
des Deutschen Landkreistages



Norbert Portz
Beigeordneter
des Deutschen Städte- und Gemeindebundes